

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4245-01	Termin 25.01.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
17.01.2024	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen		A		
25.01.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Ausbau der Wunderstraße von Ulmenstraße bis Siebenbürgenstraße

Beschlussvorschlag

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss stimmt dem geplanten Ausbau der Wunderstraße zu.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.695.000 EUR (brutto) stehen bei der Finanzstelle
560012010190147 – Wunderstraße

Finanz- position	Bezeichnung	2024	VE 2024 kassenwirksam 2025
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	695.000 EUR	1.000.000 EUR

zur Verfügung.

Bereichsleiterin Bereich 5-6/Mobilität	Dezernat 5/Stadt- planung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mauksch 06.12.2023	Dr. Palotz 12.12.2023	Tsalastras 14.12.2023	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4245-01	Termin 25.01.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Bezug

B/16/3678-01
B/16/4225-01
B/16/4950-01
B/17/1205-01
B/17/2754-02

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung:

Die Erneuerung der Wunderstraße hat keine Auswirkungen auf den Verkehr und die daraus resultierenden Immissionen. Durch die geplanten Grünbeete werden ökologische Akzente im Straßenraum gesetzt.

Begründung

Am 27.11.2017 hat der Rat das Straßenbauprogramm 2018 beschlossen.

Bestandteil des investiven Straßenbaus ist der Vollausbau der Wunderstraße von Ulmenstraße bis Siebenbürgenstraße.

Am 18.11.2019 wurde die Maßnahme erneut durch Ratsbeschluss als investive Straßenbaumaßnahme für die Jahre 2021/2022 beschlossen.

Der betroffene Straßenabschnitt ist knapp 440 m lang und weist viele Mängel und Schäden im Bereich der Fahrbahn und Gehwege auf. Zudem entspricht die Verkehrsraumaufteilung nicht den einschlägigen Richtlinien. Die Grundlagenermittlung ergab außerdem, dass der Kanal auf einem Teilstück zwischen Kastanienweg und Eschenstraße mit einer Linermaßnahme saniert werden muss.

Im aktuellen Straßen- und Wegekonzept 2022-2026 ist die Straßenbaumaßnahme aufgrund des Straßenzustands als laufende Nr. 144 enthalten und für eine Umsetzung ab 2024 vorgesehen (s. Ratsbeschluss vom 11.12.2023 unter B/17/4099-01).

Die Wunderstraße wurde Ende der 1920er, Anfang der 1930er Jahre erstmals hergestellt. Für die Wunderstraße gilt der Fluchtlinienplan Nr. 502 aus dem Jahr 1896, in dem die Querschnittsbreite der Straße von knapp 14 m festgesetzt ist. In dem Straßenabschnitt befinden sich jeweils zwei Haltepunkte für den ÖPNV auf der Nord- und auf der Südseite. Auf der Südseite stehen zudem 27 Bäume, von

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4245-01	Termin 25.01.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

denen die meisten eine gute Vitalität und Bestandsprognose besitzen und zur Optimierung des Mikroklimas beitragen. Daher sollen die Bäume weitestgehend erhalten werden. Lediglich 4 Bäume werden zum geplanten barrierefreien Ausbau der vorhandenen Bushaltestellen entnommen.

Der Neuausbau erfolgt unter Beibehaltung des Separationsprinzips mit verbreiterten Gehwegen auf beiden Straßenseiten (i. d. R. über 2,50 m Breite) und einem Parkstreifen auf Gehwegniveau zwischen den vergrößerten Baumscheiben auf der Südseite. Die Fahrbahn wird auf das notwendige Mindestmaß von 6,50 m für den Busbegegnungsverkehr reduziert.

Am 08.11.2023 fand eine verbindliche Anliegerversammlung im Sinne des § 8a Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für die Baumaßnahme statt.

Viele Fragen und Stellungnahmen bezogen sich auf die Anordnung der Bushaltestellen, die Baumpflege und die Anordnung für die Stellplätze. Insgesamt stießen die Erläuterungen auf viel Verständnis und seitens der Verwaltung wurde zugesagt, die Stellplatzsituation nach Ausbau und Verkehrsfreigabe zu prüfen und – da ggf. wo es möglich ist – durch behördliche Anordnungen anzupassen. Das Protokoll der Versammlung ist als Anlage beigefügt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.695.000 EUR (brutto) stehen bei der Finanzstelle 560012010190147 – Wunderstraße und 785200 – AiB Tiefbauarbeiten zur Verfügung.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu beschließen, mit der mit Wirkung vom 01.01.2024 für Straßenausbaumaßnahmen Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen wurde oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 steht. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge erstattet, die sie infolge des Erhebungsverbots für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaumaßnahmen) nicht mehr erheben können.

Da der Durchführungsbeschluss über den Ausbau der Wunderstraße von Ulmenstraße bis Siebenbürgenstraße nach dem Stichtag 01.01.2024 gefasst wird, dürfen von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden. Die nicht mehr über Beiträge refinanzierbaren umlagefähigen Aufwendungen werden somit durch das Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

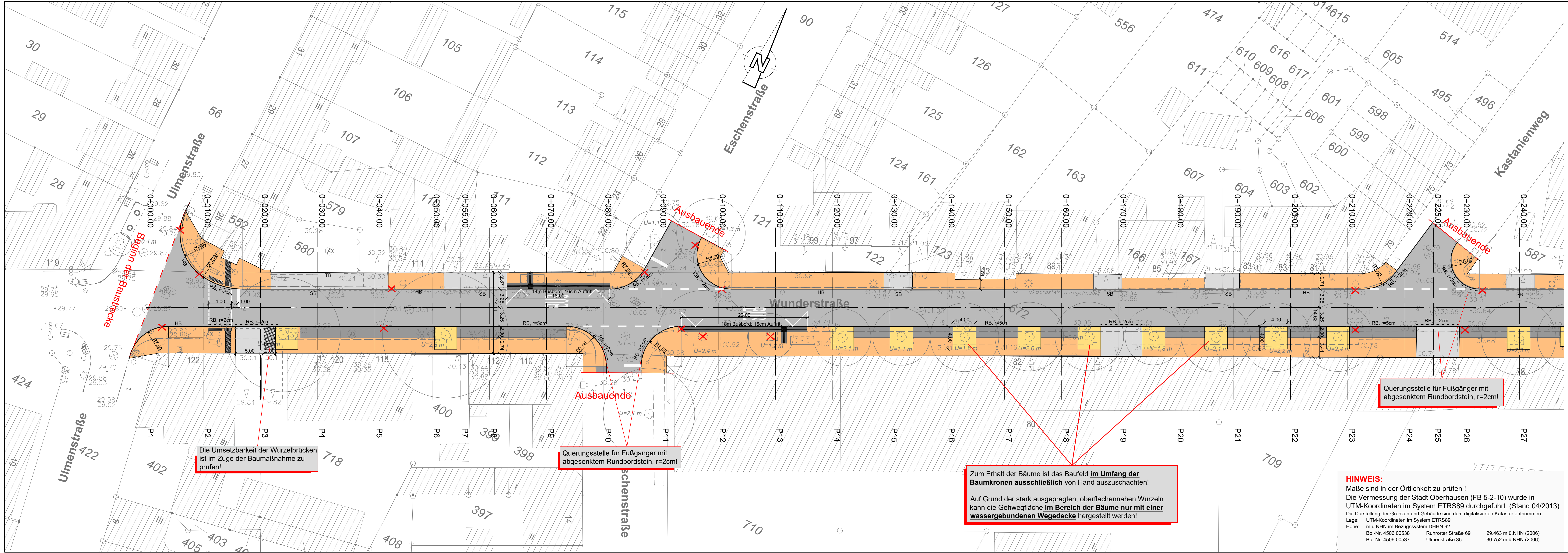
Anlagen

Lageplan 1 (nur online in Allris)

Lageplan 2 (nur online in Allris)

Lageplan Kanalsanierung (nur online in Allris)

Protokoll der Anliegerversammlung vom 08.11.2023 (nur online in Allris)



- Legende :
- vorh. Baum
 - vorh. Baum entfernen
 - neuer Baum
 - vorh. Straßenbeleuchtung
 - vorh. Straßenbel. entfällt
 - die neuen Beleuchtungsstandorte sind gemäß den Vorgaben der EVO zu errichten
 - vorh. Straßenablauf
 - vorh. Straßenablauf entfällt
 - neuer Straßenablauf
 - Fahrbahn Asphaltbauweise, Belastungsklasse 3.2
 - Gehweg Pflasterplatte 30/20/8, grau, ohne Fase
 - Parkstreifen Pflasterstein 20/10/8, anthrazit, mit Fase
 - Zufahrt Pflasterstein 20/10/8, grau, mit Fase, Ellbogenverband
 - Wassergebundene Wegedecke an Baumbeeten
 - Wurzelbrücke
 - RB Rundbord 15/22, r=5cm
 - RB Rundbord 15/22, r=2cm
 - TB Tiefbord 8/20
 - HB Hochbord 12/15/25
 - SB Schrägbordstein 20/25/7

Änderungen	Datum	Name

Stadt Oberhausen @

Bereich 5-6

Oberhausen,

Vorabzug

WBO
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Kanäle und Straßen	Stadtbezirk:	Alt-Oberhausen	
Baumaßnahme: Ausbau der Wunderstraße von Ulmenstraße bis Siebenbürgenstraße			
Gez.: 29.01.18	Klasika	Maßstab 1 : 250	Lageplan
Bearb.: 12.09.23	Fares		
Gepr.:			
Abtl. Unterhaltung:			-Vorplanung-
AGL Unterhaltung:			
Oberhausen,			Unterlage 1 Blatt 1 von 2

Querungsstelle für Fußgänger mit abgesenktem Rundbordstein, r=2cm!

Querungsstelle für Fußgänger mit abgesenktem Rundbordstein, r=2cm!

Die Umsetzbarkeit der Wurzelbrücken ist im Zuge der Baumaßnahme zu prüfen!

Zum Erhalt der Bäume ist das Baufeld im Umfang der Baumkronen ausschließlich von Hand auszuschachten!

Auf Grund der stark ausgeprägten, oberflächennahen Wurzeln kann die Gehwegfläche im Bereich der Bäume nur mit einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt werden!

HINWEIS:

Maße sind in der Örtlichkeit zu prüfen !

Die Vermessung der Stadt Oberhausen (FB 5-2-10) wurde in UTM-Koordinaten im System ETRS89 durchgeführt. (Stand 04/2013)

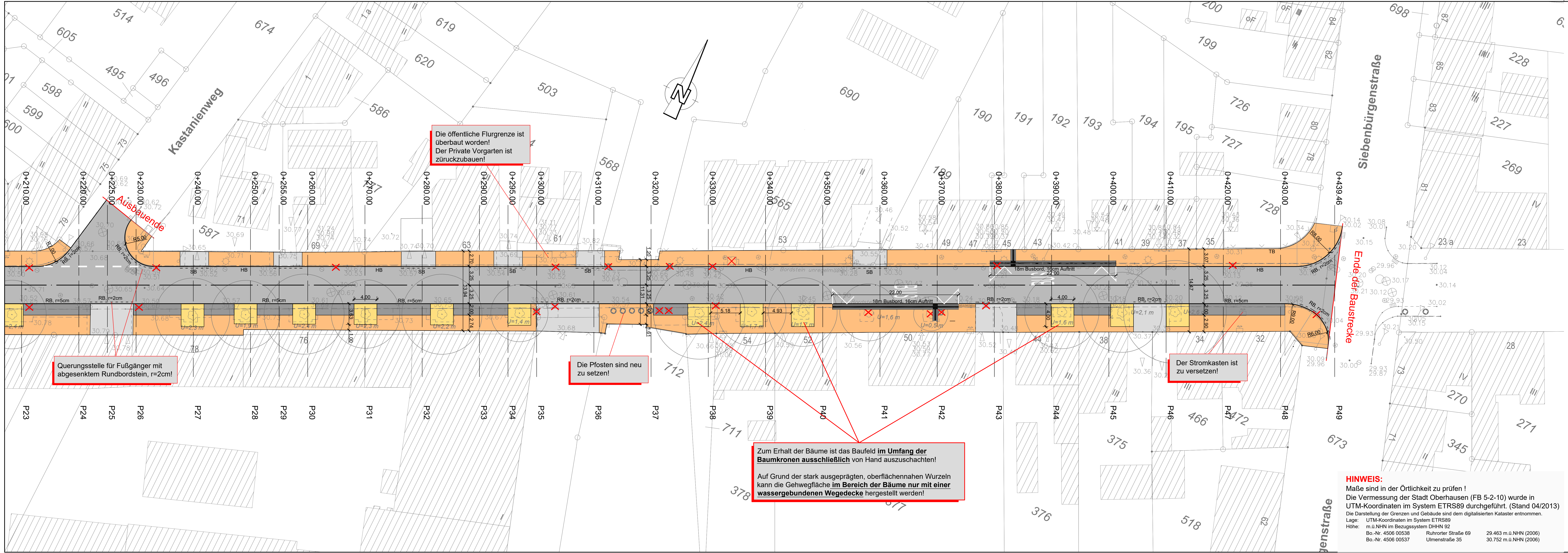
Die Darstellung der Grenzen und Gebäude sind dem digitalisierten Kataster entnommen.

Lage: UTM-Koordinaten im System ETRS89

Höhe: m.ü.NHN im Bezugssystem DHNN 92

Bo.-Nr. 4506 00538 Ruhrorter Straße 69 29.463 m.ü.NHN (2006)

Bo.-Nr. 4506 00537 Ulmenstraße 35 30.752 m.ü.NHN (2006)



- Legende :
- vorh. Baum
 - vorh. Baum entfernen
 - neuer Baum
 - vorh. Straßenbeleuchtung
 - vorh. Straßenbel. entfällt
 - die neuen Beleuchtungsstandorte sind gemäß den Vorgaben der EVO zu errichten
 - vorh. Straßenablauf
 - vorh. Straßenablauf entfällt
 - neuer Straßenablauf
 - Fahrbahn
Asphaltbauweise, Belastungsklasse 3.2
 - Gehweg
Pflasterplatte 30/20/8, grau, ohne Fase
 - Parkstreifen
Pflasterstein 20/10/8, anthrazit, mit Fase
 - Zufahrt
Pflasterstein 20/10/8, grau, mit Fase, Ellbogenverband
 - Wassergebundene
Wegegedecke an Baumbeeten
 - RB Rundbord 15/22, r=5cm
 - RB Rundbord 15/22, r=2cm
 - TB Tiefbord 8/20
 - HB Hochbord 12/15/25
 - SB Schrägbordstein 20/25/7

Änderungen	Datum	Name

Stadt Oberhausen @

Bereich 5-
Oberhausen,

Vorabzug

WBO
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Kanäle und Straßen		Stadtbezirk: Alt-Oberhausen	
Baumaßnahme: Ausbau der Wunderstraße von Ullmenstraße bis Siebenbürgenstraße			
Gez.:	29.01.18	Klaska	Maßstab 1:250
Bearb.:	12.09.23	Fares	
Gepr.:			Lageplan
Abtl. Unterhaltung:			
AGL Unterhaltung:			-Vorplanung-
Oberhausen,			
			Unterlage 1 Blatt 2 von 2

HINWEIS:
Maße sind in der Örtlichkeit zu prüfen !
Die Vermessung der Stadt Oberhausen (FB 5-2-10) wurde in UTM-Koordinaten im System ETRS89 durchgeführt. (Stand 04/2013)
Die Darstellung der Grenzen und Gebäude sind dem digitalisierten Kataster entnommen.
Lage: UTM-Koordinaten im System ETRS89
Höhe: m.ü.NHN im Bezugssystem DHHN 92
Bo.-Nr. 4506 00538 Ruhrorter Straße 69 29.463 m.ü.NHN (2006)
Bo.-Nr. 4506 00537 Ullmenstraße 35 30.752 m.ü.NHN (2006)

Protokoll zur Anliegerversammlung Wunderstraße am 08-11-2023

Anliegen der Anlieger und Eigentümer

Nr.	Anliegen	Antwort in der Bürgerversammlung	Kommentare / Hinweise / nachfolgende Prüfungsergebnisse
1	Es wurde die Frage gestellt, ob die Maßnahme noch vor dem 01.01.2024 beschlossen wird.	Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme erst nach dem 01.01.2024 beschlossen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, greift die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Danach werden die Straßenausbaubeiträge zu 100 % durch das Land NRW übernommen. Den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern werden nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keine Kosten entstehen.	
2	Anlieger haben die Frage gestellt, ob die Bushaltestellen an den aktuellen Positionen erhalten bleiben und ob diese baulich verändert werden.	Die Positionen der Haltestellen wurden so gewählt, dass die Bäume erhalten werden können, welche besonders zu schützen sind. Die Haltestellen werden barrierefrei ausgebaut. Neu ausgebauten Haltestellen verfügen i.d.R. über eine Länge von 18 m.	
3	Mehrere Anlieger haben auf Lärmbelästigung und Schadstoffe hingewiesen, welche in Folge der Bushaltestellen entstehen.	Die Fahrzeuge der STOAG werden nach und nach modernisiert.	
4	Die Notwendigkeit von zwei Bushaltestellen auf dem betrachteten Abschnitt der Wunderstraße wurde mehrfach in Frage gestellt.	Die Stadtverwaltung hat darauf verwiesen, dass die Bushaltestellen nach Aussagen der STOAG benötigt werden. Die Anzahl der Bushaltestellen richtet sich nach dem Bedarf. Fahrgastzahlen etc. sind hierfür maßgebend.	Die Entfernung zwischen der Haltestelle Wunderstraße und der Haltestelle Siebenbürgenstraße beträgt 340 Meter. Ein Wegfall einer der beiden Haltestellen würde ein Defizit in der Haltestelleninfrastruktur zur Folge haben. Der im Nahverkehrsplan definierte Haltestelleneinzugsbereich von maximal 400 m für Siedlungsbereiche würde mit dem Wegfall einer der beiden Haltestellen nicht eingehalten werden. An den Haltestellen Wunderstraße und Siebenbürgenstraße können die Linien 935, 955, 957 und 995 genutzt werden. Die Haltestelle Siebenbürgenstraße wird von mehr als 1000 Fahrgästen im Monat und die Haltestelle Wunderstraße von mehr als 2000 Fahrgästen im Monat frequentiert
5	Es wurde sich erkundigt, ob es möglich ist die Haltestellen so zu verlegen, dass sich diese nicht mehr vor den Türen der betroffenen Anwohner befinden.	Die Positionen wurden bewusst gewählt, da so Platanen erhalten bleiben können, welche einen hohen ökologischen Nutzen vorweisen.	
6	Es wurde angemerkt, dass es sinnvoll wäre eine Haltestelle zur Schule zu verlegen, da dies einen größeren Nutzen für die Schulkinder bietet und für mehr Sicherheit sorgt.	Dieser Hinweis wurde aufgenommen und es wird im weiteren geprüft, ob dies möglich ist.	Die Haltestelle Siebenbürgenstraße und die Schulbushaltestelle vor der Wunderschule können nicht zusammengelegt werden, weil die Buslinie 957 an dem Knotenpunkt Wunderstraße / Siebenbürgenstraße, in Fahrtrichtung Tulpenstraße, erst in die Wunderstraße einbiegt. Die Buslinie 957 befährt nicht den Straßenabschnitt der Wunderstraße vor der Wunderschule und kann somit nicht an der Schulbushaltestelle halten. Die Buslinien 935, 955 und 995 befahren den Straßenabschnitt vor der Wunderschule.
7	Es wurde angemerkt, dass die Bushaltestellen oftmals verdreckt sind und eine Reinigung zu selten erfolgt.	Dieser Hinweis wurde aufgenommen und wird an die STOAG weitergeleitet.	

8	Anlieger haben sich erkundigt, ob die Möglichkeit besteht die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h während der Nacht zu senken.	Die Stadtverwaltung hat dies zur Kenntnis genommen und wird die Anfrage prüfen. Eine Anordnung muss im Rahmen der Straßenverkehrsordnung zulässig sein.	Eine Grundlage für verkehrsrechtlichen Lärmschutz betroffener Anwohner stellt § 45 Abs. 1 S.2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Es handelt sich bei der Wunderstraße um eine Gemeindestraße, die nicht Teil des aktuellen Lärmaktionsplans ist und an der demnach keine Maßnahmen zum Lärmschutz geplant sind. Grundsätzlich dürfen auch ohne Lärmaktionsplan straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm angeordnet werden. Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) bei einer Überschreitung der Richtwerte je nach Gebietskategorie möglich. Die Richtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete liegen bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht. Für die Wunderstraße liegen beim Bereich Umwelt Ergebnisse einer Lärmkartierung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vor. Es wurden an den der Straße zugewandten Fassaden Maximalpegel von 63 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht ermittelt. Somit werden in dem benannten Fall die Richtwerte deutlich unterschritten. Eine Anordnung gemäß §45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO kann somit nicht begründet werden.
9	Anlieger haben angemerkt, dass die Geschwindigkeit einiger Verkehrsteilnehmer ein Sicherheitsrisiko darstellt.	Messungen auf der Wunderstraße zeigen keine besonderen Auffälligkeiten. Bauliche Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht sinnvoll oder zielführend. Geschwindigkeitskontrollen können durchgeführt werden.	
10	Ein Anlieger hat sich informiert, ob es Pläne bezüglich der Eisenbahnbrücke gibt.	Die Eisenbahnbrücke befindet sich entlang einer gewidmeten Eisenbahnstrecke. Sie bildet mit der Wunderstraße eine Kreuzung und hat dementsprechend eine Verkehrsbedeutung. Es bestehen keine Pläne, welche die Eisenbahnbrücke betreffen.	
11	Es wurde sich erkundigt, ob die vorhandenen Laternen versetzt werden.	Die Positionierungen der Beleuchtung wird von den Versorgern geplant und wird bei Bedarf optimiert.	
12	Anlieger haben die Frage gestellt, wo das Parken stattfinden soll. Es wurde angemerkt, dass die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichend sind.	Es ist geplant, dass das Parken auf der südlichen Seite der Straße zwischen den Bäumen stattfindet. Auf der nördlichen Seite ist dies nicht möglich, da notwendige Gehweg- und Fahrbahnbreiten, welche durch Richtlinien vorgeschrieben sind, eingehalten werden müssen und nicht mehr Platz zur Verfügung steht.	
13	Anlieger haben sich erkundigt, ob es möglich ist, auf der nördlichen Straßenseite das Halbhochparken anzuordnen.	Es wurde zugesagt, die Stellplatzsituation nach dem Ausbau der Straße zu prüfen. Wenn die Möglichkeit besteht, kann das Halbhochparken angeordnet werden. Allerdings darf die Barrierefreiheit dabei nicht eingeschränkt werden.	
14	Ein Anlieger hat die Frage gestellt, ob die Bäume bei den Bauarbeiten nicht beschädigt werden.	Bei dem Ausbau der Straße werden die Bäume berücksichtigt und die Baumaßnahme wird begleitet.	
15	Die kühlende Wirkung der Bäume wurde hinterfragt.	Bäume können nachgewiesen eine kühlende Wirkung von bis zu 15°C haben. Nach der Baumschutzsatzung sind die Bäume zu erhalten und können nicht für Parkplätze weichen.	

16	Es wurde die Frage gestellt, ob es möglich ist, die Bäume zu stutzen / kürzen. Laub aus Dachrinnen muss zum Teil professionell entfernt werden.	Die Baumschutzsatzung schreibt vor, wie Bäume geschnitten werden dürfen. Größere Schnittflächen bedeuten eine Gefahr für den Baum. An Schnittstellen wachsen i.d.R. mehrere Äste nach, sodass es langfristig zu keiner Reduzierung von Laub kommt.	
17	Anlieger haben sich informiert, ob die Möglichkeit besteht, mehr Laubkörbe auf der Wunderstraße aufzustellen.	Der Hinweis wurde aufgenommen und wird an die WBO weitergegeben.	
18	Es wurde sich erkundigt, ob bezüglich der Kanalmaßnahme alle Anschreiben versendet wurden.	Dies wird geprüft, alle Anlieger die noch kein Schreiben erhalten haben, wird dieses noch zugesendet.	
19	Anlieger haben die Frage gestellt, ob der Kanal erneuert wird.	Es wird ein Inliner gesetzt.	
20	Es wurde angemerkt, dass das Klima den vorhandenen Platanen geschadet hat. Anwohner stellten die Frage, ob die Platanen durch neue Bäume ersetzt werden sollten.	Die Platanen haben zwar durch die Trockenheit gelitten, aber sie tragen immernoch einen wichtigen Teil zur Verbesserung des Klimas bei. Aufgrund der Größe könnten neue Bäume dies nicht kompensieren.	
21	Anlieger haben die Frage gestellt, in welchem Bereich der Wunderstraße die Kanalprüfung erfolgen soll.	Die Grundstücksanschlussleitungen werden im Projektgebiet überprüft.	
22	Es wurde die Frage gestellt, ob es geplant ist, Baumkübel auf der Nordseite der Wunderstraße zu platzieren.	Nein, dies ist nicht vorgesehen.	
23	Es wurde eine Fassade im Gewerbegebiet angesprochen, da diese durch ihre Oberfläche Schall reflektiert und somit eine Lärmerhöhung erzeugt.	Der Hinweis wurde aufgenommen und die Genehmigung für die Fassade muss von der Bauordnung geprüft werden.	Aus bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Sicht existieren keine besonderen Anforderungen an ordnungsgemäß errichtete Fassaden zur Reduzierung von Reflexionen. Es existieren lediglich Anforderungen an Bauteile zum Schutz vor Außenlärm.